2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GI. I, Nr.15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

1. Der § 8 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke bzw. der Teilflächen der Grundstücke:

- a) 0,75 bei einer Bebaubarkeit von weniger als einem Vollgeschoss,
- b) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit Garage, Carport oder Stellplatz. Es sei denn, dass für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- und Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
- c) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- d) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- e) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- f) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- g) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- h) 1,5 bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können,
- 0,3 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sport- und Festplätze)
- j) 0,3 bei einer nicht baulichen oder gewerblichen Nutzung (z. B. Grünflächen)
- 2. Der § 10 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Mehrfach erschlossene Grundstücke (Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei und mehr Erschließungsanlagen) sind bei der Beitragsermittlung zu jeder Erschließungsanlage mit jeweils nur 50% ihrer **maßgeblichen** Grundstücksfläche heranzuziehen.

3.	Diese Änderungssatzung tritt am	Tag nach ihrer d	öffentlichen I	Bekanntmachung	in Kraft.

Wustermark, den

Schreiber Bürgermeister